



Leistungs- und Vergütungsvereinbarung 2026

gemäß §§ 123 ff SGB IX i.V.m. der Ziel- und
Kooperationsvereinbarung vom 14.05.2025 zur Erprobung neuer
Vergütungsstrukturen für den Zeitraum
vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für
Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Oranienstraße 106
10969 Berlin
(nachfolgend: der Träger der Eingliederungshilfe)

und dem Leistungserbringer

Albert Schweitzer Stiftung - Wohnen & Betreuen
Bahnhofstraße 32
13129 Berlin

über Leistungen der Eingliederungshilfe

Angaben zum Angebot

BXSOF-0005-049

Bes. Wohnform für Menschen mit Behinderungen (Soziales)
Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (§ 103 Abs. 1 SGB IX)
Buschallee 89A
13088 Berlin

(nachfolgend: der Leistungserbringer)

I. Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

§ 1 Grundlagen

Grundlage dieses Vertrages ist der BRV nach § 131 SGB IX vom 05.06.2019 sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) in ihrer jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Ziel- und Kooperationsvereinbarung vom 14.05.2025 zur Umstellung auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag Eingliederungshilfe. Die Parteien erkennen die in Satz 1 genannten Vertragsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich an.

Die Inhalte der bestehenden Leistungsvereinbarung werden durch diese Vereinbarung nicht verändert.

Die neuen Aktenzeichen ändern an den bisherigen Inhalten und der Zielgruppe nichts. Das Aktenzeichen ist im Rahmen dieser Vereinbarung nur vorläufig und kann sich mit Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zur Konkretisierung des Personenkreises ändern.

§ 2 Art der Leistungen

Diese Vereinbarung regelt die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 SGB XII a.F. als Leistungen gemäß § 78 SGB IX i.V.m. § 113 SGB IX.

§ 3 Personenkreis

Der leistungsberechtigte Personenkreis ergibt sich aus dem abgestimmten Fachkonzept vom 10.07.2008 (Anlage 1) sowie aus der Leistungsbeschreibung zum Leistungstyp „betreutes Wohnen im Heim für erwachsene Menschen mit Behinderungen“. Der Leistungserbringer betreut als besondere Wohnform Menschen mit Behinderung, die in der Regel auch auf Assistenz im hauswirtschaftlichen Bereich (Verpflegung, Reinigung usw.) angewiesen sind. Menschen mit Behinderung müssen daher bei diesem Leistungserbringer die für diese Assistenzleistungen benötigten Sachmittel (Nahrungsmittel, Putzmittel usw.) aus ihrem Einkommen und Vermögen bezahlen.

§ 4 Platzzahl, Aufnahmeverpflichtung und Ausschluss der Aufnahmeverpflichtung

Die Platzzahl des Angebots des Leistungserbringers beträgt 32 Plätze.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, in diesem Umfang für Menschen mit Behinderung, die zum Personenkreis gemäß § 3 dieser Vereinbarung gehören, für den Träger der Eingliederungshilfe Leistungen zu erbringen.

§ 5 Inhalt und Ziele der Leistungen

Das Leistungsangebot ergibt sich aus dem abgestimmten Fachkonzept vgl. § 3. Bei den dort beschriebenen Leistungen handelt es sich um Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Assistenz gemäß § 78 SGB IX. Die im Rahmen dieses Leistungsangebots vorzuhaltenden Fachleistungsflächen ergeben sich aus der mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Zuordnung.

Als Vertragsgrundlage gilt das Fachkonzept in der zuletzt abgestimmten Fassung.

§ 6 Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem abgestimmten Fachkonzept vgl. §3 dieser Vereinbarung. Der Umfang der Leistungen ist durch die beschriebene personelle und sächliche Ausstattung beschränkt. Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich im überwiegenden Umfang um Leistungen der gemeinsamen Inanspruchnahme gemäß §§ 116 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 SGB IX. Sollten sich entgegen der in § 39 BRV hinterlegten Annahme bereits während der Laufzeit dieser Vereinbarung aus dem Bewilligungsbescheid in Zusammenhang mit dem Gesamtplan gemäß § 121 SGB IX für die Leistungsberechtigten personenzentrierte Leistungen in einem nicht unerheblichen Umfang ergeben, die nicht in Form einer gemeinsamen Inanspruchnahme vom Leistungserbringer gegenüber den Leistungsberechtigten erbracht werden können, sondern individuell vom Leistungsberechtigten benötigt werden, sind zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer Einzelvereinbarungen über diese Leistungen und zusätzliche Vergütungen zu treffen.

§ 7 Leistungserbringung

Der Leistungserbringer wird die vereinbarten Leistungen entsprechend dem abgestimmten Fachkonzept vgl. §3 unter Beachtung der Inhalte des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX erbringen.

§ 8 Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen

Die Qualität und die Qualitätssicherung der Leistungen ergeben sich aus dem Fachkonzept vgl. § 3 sowie aus den Vertragsgrundlagen gemäß § 1 dieser Vereinbarung.

II. Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

§ 9 Vergütung

Grundlage der Vergütung in dieser Vereinbarung ist die am 31.12.2025 gültige Vergütungsvereinbarung einschließlich aller zu dieser Vereinbarung dazugehörigen Anlagen auf Basis der weitergeltenden Leistungsvereinbarung (in den besonderen Wohnformen: Anlage 1: Konzept, Anlage 3: Umrechnungstool/Berechnungsschema für die Aufteilung der Komplexleistung auf die Assistenzleistungen und Leistungen der Unterkunft sowie die Sach- und Materialkostenbeiträge der Leistungsberechtigten, Flächenzuordnung/-abstimmung, Auflistung/Übersicht WBVG-Verträge) sowie die Ziel- und Kooperationsvereinbarung vom 14.05.2025. Die Vergütung wurde entsprechend der geeinten Systematik der Umrechnungstools auf die neue Struktur (Fachleistungsstunde und kalkulatorische Leistungseinheit) leistungs- und budgetneutral umgerechnet (vgl. Ziel- und Kooperationsvereinbarung §4 Abs.1 und 2).

Die vereinbarte Vergütung gemäß § 125 SGB IX ergibt sich aus der Multiplikation der in der Anlage 2 (Tabellenblatt Output (letzte Tabelle mit FLS und kLE pro Tag)) ausgewiesenen Anzahl von Fachleistungsstunden sowie der Anzahl der kLE je Tag mit dem vereinbarten Vergütungssatz je Einheit.

01.01.2026 bis 31.12.2026

	Gesamt	Preis/Anzahl der Einh.
Fachleistungsstunde (FLS)/kalkulatorische Leistungseinheit (kLE) (Einzel)	52,77 €	52,77 €
Anzahl der Kalkulatorischen Leistungseinheiten (kLE) je Person je Tag	4,322	4,322
Tagessatz Kalkulatorische Leistungseinheiten (kLE) je Person	228,07 €	228,07 €

Weiterer Bestandteil der Vergütung ist die Fachleistung 2 gem. Anlage 3.

Fallspezifische und weitere fallspezifische Leistungen werden mit diesem Stundensatz der Fachleistungsstunde in Euro vergütet.

Die kalkulatorischen Leistungseinheiten werden mit dem gleichen Preis wie die fallspezifischen Leistungen vergütet.

Diese Vergütungsvereinbarung für den Zeitraum nach § 11 ist eine lediglich rechnerische Umstellung der bisherigen Vergütung inkl. pauschaler Vergütungssteigerung 2026.

Weitere Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung:

(1) Im Investitionsbetrag werden Zinsen für ein Darlehn bis zum Ende der Laufzeit am 30.01.2032 i.H.v. 1,30€/BT refinanziert.

(2) Gemäß Anlage 8 zur BRV werden für den Eigenmitteleinsatz Eigenkapitalzinsen i.H.v. 1,04 €/BT berücksichtigt.

§ 10 Abrechnung

1. Die Vergütung (Fachleistungsstunden und kalkulatorische Leistungseinheiten) ist wie folgt abzurechnen:

a) Die vereinbarte Vergütung gemäß § 125 SGB IX ergibt sich aus der Addition, der in der Anlage 2 (Tabellenblatt Output (letzte Tabelle mit FLS und kLE pro Tag)), ausgewiesenen Anzahl von Fachleistungsstunden und der Anzahl der kLE je Tag, multipliziert mit dem vereinbarten Vergütungssatz (FLS-Satz) je Einheit.

b) Liquiditätssicherung (Vorschüsse): Das für den Gesamtplanzeitraum bewilligte Fachleistungsstundenkontingent und die in diesem Zeitraum abrechenbaren kalkulatorischen Leistungen werden addiert und mit dem FLS-Preis multipliziert. Das Ergebnis dividiert durch die Anzahl der Monate des Gesamtplanzeitraums ergibt die Höhe des monatlichen Vorschusses, der jeweils zum Monatsanfang an den Leistungserbringer ausgezahlt wird.

Der Leistungserbringer kann im Rahmen der eAbrechnung auch seine Leistungen ohne Vorschüsse abrechnen.

2. Der Leistungserbringer übersendet dem zuständigen Leistungsträger eine nach Monaten differenzierte Rechnung über die im jeweiligen Monat abrechenbaren Fachleistungsstunden und der kalkulatorischen Leistungseinheiten.

3. Nach Ende des Abrechnungszeitraum erfolgt ein Abgleich der Monatsrechnungen mit den Vorschüssen.

Der Leistungserbringer beachtet, dass Fachleistungsstunden und kalkulatorische Leistungseinheiten für den Abrechnungszeitraum nur in dem für diesen Zeitraum rechnerisch ermittelten oder vereinbarten Umfang abgerechnet werden können.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz der Ziel- und Kooperationsvereinbarung vom 14.05.2025 werden im Zeitraum der rechnerischen Umstellung die Leistungen wie bewilligt abgerechnet.

4. Anpassungen des Leistungsumfangs werden prospektiv vorgenommen.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

1. Die Vergütungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 geschlossen. Jede Partei kann zum 01.01.2026 eine Anpassung der Vergütung verlangen, soweit die Vergütungsvereinbarung im Jahr 2025 nicht schon pauschal fortgeschrieben oder einzelverhandelt wurde.

2. Diese Vergütung auf Basis der Ziel- und Kooperationsvereinbarung vom 14.05.2025 gilt entsprechend § 127 Abs. 4 SGB IX bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle fort.

3. Die Leistungsvereinbarung endet mit Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung entsprechend den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 14.05.2025, gültig ab 01.01.2027.

§ 12 Mitteilungspflichten

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Vergütung haben, dem Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich mitzuteilen, soweit nicht in Beschlüssen nach § 1 anderes vereinbart worden ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

ANLAGEN

Anlage 1: abgestimmtes, datiertes Fachkonzept (liegt vor)

Anlage 2: Zusammenfassung der rechnerischen Umstellung aus den alten Vergütungssätzen („Output-Daten“)

Anlage 3:

a) Berechnungsschema für die Aufteilung der Komplexleistung auf die Assistenzleistungen und Leistungen der Unterkunft

b) Sach- und Materialkostenbeiträge der Leistungsberechtigten und die Auflistung / Übersicht WBVG-Verträge

c) Flächenzuordnung/-abstimmung *(liegt vor)*

Für den Leistungserbringer

Berlin 3.10.2025
Ort, Datum

[Signature]
Albert
Schweitzer
Stiftung
Wohnen & Betreuen
Geschäftsführung
Bahnhofstraße 32 · 13129 Berlin

Für den Leistungsträger

Berlin, den
Ort, Datum

[Signature]
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Ordnungsstraße 100, 10585 Berlin

0. Zukünftige Produktsystematik - Angebotscode

BESOF
Vom LE eingetragen

BXSOF
Von SenASGIVA eingetragen

BXSOF
Neuer Angebotscode

1. Leistungserbringer

Albert Schweitzer Stiftung – Wohnen & Betreuen
Name des Einrichtungsträgers

13129 Berlin , Bahnhofstraße 32
PLZ Ort, Straße

Lars Brede - Controlling
Ansprechpartner

larsbrede@ass-berlin.org
Mail-Adresse

030 474 77 464
Telefon

2. Angebot(e) und Kapazität

	angebotskennzeichen	Kapazität II - neu-
1.	BXSOF-0005-049	32
2.		0
3.		0
4.		0
5.		0
6.		0
7.		0
8.		0
9.		0
10.		0
Kapazität II (Platzzahl)		32

Kapazität I (FLS) 22.655,377

3. Grundlagen für die Vergütung 2026

FLS-Satz 52,77 €

kalkulatorische Leistungseinheiten je Tag 4,322

4. Auslastung

vereinbarte Auslastung	98,00%
------------------------	--------

5. Fachleistungsstunden je Leistungsgruppe

	FLS indiv pro Woche	
	dezimal	hh : min
LG 1	8,897	8:53
LG 2	9,913	9:54
LG 3	10,944	10:56
LG 4	12,391	12:23
LG 5	13,545	13:32
LG 6	14,684	14:41
Modul A	2,401	2:24
Modul D	7,188	7:11

6. Abrechenbare FLS und kLE pro Tag

	abrechenbar pro Tag	
	FLS indiv	kLE
LG 1	1,271	4,322
LG 2	1,416	4,322
LG 3	1,563	4,322
LG 4	1,770	4,322
LG 5	1,935	4,322
LG 6	2,098	4,322
Modul A	0,343	
Modul D	1,027	

Berlin, 3.12.2025 J. Krawinkel

Haus Münster

Name der Einrichtung

WHGKE-0005-021 BXSOF-0005-049

Nummer SeniAS (Aktenzeichen)

13088 Berlin, Buschallee 89A

PLZ Ort, Straße

Albert-Schweitzer-Stiftung - Wohnen & Betreuen

Name des Einrichtungsträgers

030 / 47477-484

Telefon / Fax

Jörg Schwarzer

Ansprechpartner

JoergSchwarzer@ass-berlin.org

Mail-Adresse

Brutto-Warmmiete + 25% (Kappungsgrenze)

682,26 €

Lfd. Nr	warme Mieteinnahmen aus WBVG-Vertr.			weitere Sachleistungen aus WBVG-Vertr.			Fachleistung 2
	Summe	Mietzins	Betriebskosten	Summe	Lebensmittel	Sonstige (z. B. Wirtschaftsbb.)	
Mittel	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	#DIV/0!
1.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
2.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
3.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
4.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
5.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
6.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
7.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
8.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
9.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
10.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
11.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
12.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
13.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
14.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
15.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
16.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
17.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
18.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
19.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
20.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
21.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
22.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
23.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
24.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
25.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
26.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
27.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
28.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
29.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
30.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
31.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	
32.	644,00 €	383,00 €	261,00 €	266,30 €	223,30 €	43,00 €	

Die Einnahmen aus dem WBVG-Vertrag enthalten Kosten §42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII.

Wir versichern, dass die für den Vereinbarungszeitraum angegebenen Beträge den geplanten WBVG-Verträgen entsprechen.

Berlin, 3.12.2025
Ort, Datum


rechts-gütige Unterschrift(en) Einrichtungsträger



Geschäftsführung
Palmstraße 32 • 13129 Berlin

Umrechnung Vergütung in ehemaligen stat. Einrichtungen entsprechend Übergangsvereinbarung für 2026

1. Einrichtungsdaten

Haus Münster
Name der Einrichtung

WHGKE-0005-021 BXSO-0005-049
Nummer SeniAS

Leistungstyp: WHGKE

Albert-Schweitzer-Stiftung - Wohnen & Betreuen
Einrichtungsträger

13088 Berlin, Buschallee 89A
PLZ Ort, Straße

WBVG Verträge erf.: 32

2. Fiktive Vergütung SGB XII für 2026

(Fortschreibung 2025)

	LG 1	LG 2	LG 3	LG 4	LG 5	LG 6				
Maßnahmepauschale	224,64 €	240,41 €	255,30 €	276,33 €	292,97 €	309,61 €				
Grundpauschale 1	51,57 €	51,57 €	51,57 €	51,57 €	51,57 €	51,57 €				
Investitionsbetrag	15,29 €	15,29 €	15,29 €	15,29 €	15,29 €	15,29 €				
Summe	291,50 €	307,27 €	322,16 €	343,19 €	359,83 €	376,47 €				

Vergütung Module (nachrichtlich)

A 35,04 € D 105,11 €

3. Richtwerte

	Vergütung		davon je Belegungstag		
	je Monat	Gesamt	MP	GP	IB
Brutto-Warmmiete § 42a Abs. 2 Nr. 2 (Stand 07/2025)	545,81 €	22,43 €			
Brutto-Warmmiete + 25% (Kappungsgrenze)	682,26 €	21,17 €			
Brutto-Warmmiete (gemäß WBVG-Vertrag)	644,00 €				
- davon Ø-Mietzins (gemäß WBVG-Verträge)	383,00 €	12,59 €			12,59 €
- davon Betriebskosten (gemäß WBVG-Verträge)	261,00 €	8,58 €	5,15 €	3,43 €	
weitere Sachleistungen (gemäß WBVG-Vertrag)	266,30 €	8,75 €			
- davon Lebensmittel (gemäß WBVG-Vertrag)	223,30 €	7,34 €		7,34 €	
- davon Sonstige Sachleistg. (gemäß WBVG-Vertrag)	43,00 €	1,41 €	0,85 €	0,56 €	
Summe Abzug Existenzsicherung *	910,30 €	29,92 €	5,99 €	11,34 €	12,59 €

* Bei Berücksichtigung der Brutto-Warmmiete + 25% (Kappungsgrenze) muss der Vertrag (WBVG-Vertrag oder Mietvertrag) die zusätzlichen Kosten nach § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII gesondert ausweisen.

4. Ermittlung Vergütung SGB IX 2026

	FLG 1	FLG 2	FLG 3	FLG 4	FLG 5	FLG 6				
Maßnahmepauschale	218,65 €	234,42 €	249,31 €	270,34 €	286,98 €	303,62 €				
Grundpauschale	40,23 €	40,23 €	40,23 €	40,23 €	40,23 €	40,23 €				
Investitionsbetrag	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €				
Ergebnis Übergangsrechnung	261,58 €	277,35 €	292,24 €	313,27 €	329,91 €	346,55 €				

Vergütung Module (nachrichtlich)

A 35,04 € D 105,11 €

5. Gegenprobe

	FLG 1	FLG 2	FLG 3	FLG 4	FLG 5	FLG 6				
Ergebnis Übergangsrechnung	261,58 €	277,35 €	292,24 €	313,27 €	329,91 €	346,55 €				
zuzügl. WBVG-Vertrag Miete	21,17 €	21,17 €	21,17 €	21,17 €	21,17 €	21,17 €				
zuzügl. WBVG-Vertrag Sonstige	8,75 €	8,75 €	8,75 €	8,75 €	8,75 €	8,75 €				
Summe Einnahmen	291,50 €	307,27 €	322,16 €	343,19 €	359,83 €	376,47 €				
	ok	ok	ok	ok	ok	ok				

20.11.2025
Ort, Datum

Andreas Pfützer iV
Ansprechpartner SeniAS

9028 1872
Telefon SeniAS

